

Rechtssache C-781/23
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Högsta förvaltningsdomstolen (Oberstes Verwaltungsgericht,
Schweden)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Dezember 2023

Rechtsmittelführerin:

Malmö Motorrenovering AB

Rechtsmittelgegner:

Allmänna ombudet hos Tullverket (Vertreter des öffentlichen
Interesses bei der Zollverwaltung)

HÖGSTA PROTOKOLL [nicht übersetzt]

FÖRVALTNINGS- 12.12.2023 [nicht übersetzt]

DOMSTOLEN [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

RECHTSMITTELFÜHRERIN

Malmö Motorrenovering AB [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

RECHTSMITTELGEGNER

Allmänna ombudet hos Tullverket (Vertreter des öffentlichen Interesses bei der
Zollverwaltung)

[nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Vom Gerichtshof der Europäischen Union wird eine Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV gemäß beigefügtem Ersuchen um Vorabentscheidung (Anlage zum Protokoll) eingeholt.

[nicht übersetzt]

ANLAGE

Ersuchen um Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 251 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex)

Einleitung

- 1 Der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) möchte im Wege der Vorabentscheidung klären lassen, wie Art. 251 des Zollkodex in Bezug auf die Voraussetzung für die Verlängerung eines bereits festgesetzten Zeitraums für den Verbleib von Waren in der vorübergehenden Verwendung auszulegen ist. Die Vorlagefrage stellt sich in einem Verfahren, das das Erlöschen der Zollschild gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. h des Zollkodex betrifft.

Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts

- 2 Gemäß Art. 28 Abs. 1 Buchst. b des Zollkodex wird eine begünstigende Entscheidung widerrufen oder geändert, wenn der Inhaber der Entscheidung einen entsprechenden Antrag stellt.
- 3 Art. 79 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex sieht vor, dass für einfuhrabgabenpflichtige Waren eine Einfuhrzollschild entsteht, wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf u. a. die vorübergehende Verwendung dieser Waren im Zollgebiet der Union nicht erfüllt ist.
- 4 Gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. h des Zollkodex erlischt eine Zollschild, wenn sie nach Art. 79 Abs. 1 Buchst. a entstanden ist und (i) der Verstoß, durch den die Zollschild entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens hatte und kein Täuschungsversuch war sowie (ii) nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.
- 5 Wie sich aus Art. 250 Abs. 1 des Zollkodex ergibt, können in der vorübergehenden Verwendung für die Wiederausfuhr bestimmte Nicht-Unionswaren im Zollgebiet der Union Gegenstand einer besonderen Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben sein.

- 6 In Art. 251 des Zollkodex wird der Zeitraum des Verbleibs von Waren in der vorübergehenden Verwendung geregelt.
- 7 Gemäß Abs. 1 dieses Artikels setzen die Zollbehörden den Zeitraum fest, innerhalb dessen die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren wiederausgeführt oder in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt sein müssen. Weiter heißt es dort, dass dieser Zeitraum ausreichend lang sein muss, damit das Ziel der bewilligten Verwendung erreicht werden kann.
- 8 Nach Abs. 2 darf, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum, während dessen Waren für denselben Zweck und unter der Verantwortung desselben Bewilligungsinhabers in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, auch bei Erledigung des Verfahrens durch Überführung der Waren in ein anderes besonderes Verfahren und anschließender erneuter Überführung in die vorübergehende Verwendung 24 Monate nicht überschreiten.
- 9 Kann die bewilligte Verwendung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb des in den Abs. 1 und 2 genannten Zeitraums erreicht werden, so kann die Zollbehörde gemäß Abs. 3 auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers eine Verlängerung dieses Zeitraums um einen angemessenen Zeitraum gewähren.
- 10 Schließlich sieht Abs. 4 vor, dass der Zeitraum, während dessen Waren in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, insgesamt höchstens zehn Jahre betragen darf, außer im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses.
- 11 Nach Art. 103 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union [(ABl. 2015, L 343, S. 1)] gilt für die Anwendung von Art. 124 Abs. 1 Buchst. h Ziffer i des Zollkodex ein Verstoß als nicht wesentlich für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens, wenn eine Frist um einen Zeitraum überschritten wurde, der nicht länger war als die Verlängerung, die bei einem Antrag auf Verlängerung gewährt worden wäre.

Sachverhalt

- 12 In dem Rechtsstreit geht es um die Gesellschaft Malmö Motorreovering AB und die vorübergehende Verwendung eines Rennwagens aus den USA in Schweden. Die Gesellschaft beabsichtigte, den Wagen innerhalb der EU im Rennbetrieb zu verwenden und ihn danach wieder auszuführen. Der Rennbetrieb sollte bis einschließlich 8. September 2019 dauern. Die Gesellschaft beantragte eine Bewilligung der Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, die ihr erteilt wurde, sodass sie den Wagen am 30. April 2019 einfuhrte. Gemäß der Bewilligung sollte der Wagen allerdings bis spätestens 30. Juli 2019 – also vor Abschluss des Rennbetriebs – wieder ausgeführt werden. Die Gesellschaft und das Tullverk (Zollverwaltung) streiten darüber, weshalb statt dieses Datums kein späterer Zeitpunkt festgesetzt wurde.

- 13 Unstreitig ist, dass der Wagen erst am 19. September 2019, also nach dem in der Bewilligung angegebenen Datum, wieder ausgeführt wurde und es sich dabei nicht um einen Täuschungsversuch handelte.
- 14 Aufgrund der Wiederausfuhr des Wagens nach dem in der Bewilligung angegebenen Datum erhob das Tullverk (Zollverwaltung) Zoll in Höhe von 101 959 SEK und 280 387 SEK Mehrwertsteuer von der Gesellschaft.
- 15 Die Gesellschaft erhob gegen diesen Bescheid Klage beim Förvaltningsrätt i Linköping (Verwaltungsgericht Linköping), das dieser Klage stattgab und entschied, dass die Zollschuld einschließlich der Mehrwertsteuer erloschen sei. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Gesellschaft in ihrer Zollanmeldung keinen Zeitpunkt angegeben habe, bis wann die Wiederausfuhr erfolgen werde, wohl aber, dass die Absicht bestehe, den Wagen erst nach Ende der Rennsaison wieder auszuführen. Nichts habe auf eine mit dem Verfahren verfolgte Täuschungsabsicht hingedeutet; vielmehr sei lediglich von einem Versehen auszugehen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass das Tullverk (Zollverwaltung) nicht angegeben habe, dass Gründe dafür vorgelegen hätten, der Gesellschaft die Zeit bis zur tatsächlichen Wiederausfuhr des Wagens nicht zu bewilligen, wenn dieses Datum bereits im Antrag angegeben gewesen wäre, kam das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. h des Zollkodex für erloschen zu erklären sei.
- 16 Das Tullverk (Zollverwaltung) legte Rechtsmittel beim Kammarrätt i Jönköping (Oberverwaltungsgericht Jönköping) ein, das dem Rechtsmittel stattgab und den Bescheid der Zollverwaltung bestätigte. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts bedarf es für eine Befreiung nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. h des Zollkodex und Art. 103 Buchst. a der Ergänzungsverordnung einer Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Gesellschaft eine Verlängerung des Zeitraums für die Wiederausfuhr des Wagens gewährt worden wäre, wenn sie bei der Zollverwaltung einen Verlängerungsantrag gestellt hätte. Die Gesellschaft habe nicht nachgewiesen, dass sie aufgrund der Umstände habe annehmen können, dass auf einen entsprechenden Antrag hin eine Verlängerung gewährt worden wäre. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass in diesem Fall für einen erfolgreichen Verlängerungsantrag erforderlich gewesen wäre, dass die Gesellschaft sich auf außergewöhnliche Umstände hätte berufen können. Somit habe die Zollschuld nicht nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. h des Zollkodex für erloschen erklärt werden dürfen.
- 17 Die Gesellschaft legte gegen das Urteil des Kammarrätt (Oberverwaltungsgericht) Rechtsmittel beim Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) ein. Das Oberste Verwaltungsgericht kann die Zulassung eines Rechtsmittels in einer Rechtssache auf eine bestimmte Frage beschränken, deren Prüfung für die einheitliche Rechtsanwendung von Bedeutung ist (Präzedenzfrage). Das Rechtsmittel wurde in Bezug auf die Präzedenzfrage zugelassen, welche Voraussetzungen für die Bestimmung und anschließende Verlängerung des Zeitraums gelten, in dem Waren gemäß Art. 251 des Zollkodex in der

vorübergehenden Verwendung verbleiben können. Im Übrigen ist die Frage der Zulassung des Rechtsmittels zur weiteren Prüfung ausgesetzt worden.

- 18 In solchen Fällen wird die Klage im öffentlichen Interesse vor dem Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) vom Allmänna ombud hos Tullverket (Vertreter des öffentlichen Interesses bei der Zollverwaltung) betrieben. Daher ist einziger Rechtsmittelgegner vor dem Högsta förvaltningsdomstol der Vertreter des öffentlichen Interesses und nicht die Zollverwaltung. Die Zollverwaltung hat jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme im Rechtsstreit erhalten.

Standpunkte der Parteien und der Zollverwaltung

Malmö Motorrenovering AB

- 19 Die Malmö Motorrenovering AB beantragt beim Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht), die von ihr zu begleichende Zollschuld für erloschen zu erklären. Sie trägt Folgendes vor:
- 20 Die Auffassung des Tullverk (Zollverwaltung), dass für die Anwendung von Befreiungsgründen außergewöhnliche Umstände erforderlich seien, sei angesichts des Wortlauts und des mit Art. 251 des Zollkodex verfolgten Ziels unzutreffend. Die in Abs. 3 dieser Vorschrift aufgeführten außergewöhnlichen Umstände bezögen sich auf die in Abs. 2 vorgesehene Befristung des Zeitraums auf 24 Monate. Dass in Abs. 3 auch auf Abs. 1 verwiesen werde, sei darauf zurückzuführen, dass bereits von Anfang an ein Zeitraum von 24 Monaten oder mehr bestimmt worden sein kann. Die Regelung in Abs. 3 sei also dahin zu verstehen, dass die vorübergehende Verwendung bis zu 24 Monate dauern könne und ein längerer Zeitraum außergewöhnliche Umstände verlange.

Allmänna ombudet hos Tullverket (Vertreter des öffentlichen Interesses bei der Zollverwaltung)

- 21 Der Allmänna ombud hos Tullverket (Vertreter des öffentlichen Interesses bei der Zollverwaltung) beantragt, die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen, weil Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex nicht anwendbar sei, und begründet dies wie folgt.
- 22 Grundsätzlich gelte gemäß Art. 251 Abs. 1 des Zollkodex, dass der von der Zollbehörde festgesetzte Zeitraum ausreichend lang sein müsse, damit das Ziel der bewilligten Verwendung erreicht werden könne. Stelle sich heraus, dass der für den Verbleib der Waren in der vorübergehenden Verwendung festgesetzte Zeitraum nicht ausreiche, könne der Bewilligungsinhaber zur Verlängerung des Zeitraums nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. b eine Änderung der Entscheidung beantragen. Diese Bestimmung sei dahin auszulegen, dass sie durch andere Regelung begrenzt sein könne, soweit diese anwendbar seien. Die Frage sei, ob

Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex im vorliegenden Fall eine solche Begrenzung enthalte.

- 23 Was die Verlängerung des in Art. 251 geregelten Zeitraum angehe, erscheine es vernünftig und zweckdienlich, dass eine solche beschlossen werden könne, wenn der Bewilligungsinhaber nachweisen könne, dass der festgesetzte Zeitraum zur Erreichung des Ziels nicht ausreiche. Ein Erfordernis, wonach eine solche Verlängerung nur unter außergewöhnlichen Umständen gewährt werden könne, laufe dem Regelungszweck zuwider.
- 24 Aus dem Anfang von Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex ergebe sich, dass diese Bestimmung gelte, wenn die bewilligte Verwendung nicht innerhalb des in den Abs. 1 und 2 genannten Zeitraums erreicht werden könne. Vor dem Hintergrund des Regelungszwecks sei die Verweisung auf die Abs. 1 und 2 dahin auszulegen, dass Abs. 3 die Beantragung einer Verlängerung eines gemäß Abs. 1 festgesetzten Zeitraums betreffe, der die in Abs. 2 angegebene Höchstdauer von 24 Monaten übersteige.
- 25 Bei einer solche Auslegung gelte die Beschränkung auf außergewöhnliche Umstände in Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex nur, wenn eine Verlängerung des Zeitraums, während dessen Waren (für denselben Zweck und unter der Verantwortung desselben Bewilligungsinhabers) in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, zu einer Überschreitung des Zeitraums von 24 Monaten führe.

Tullverket (Zollverwaltung)

- 26 Nach Ansicht des Tullverk (Zollverwaltung) ist das Rechtsmittel zurückzuweisen, weil im vorliegenden Fall Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex gelte. Diese Bestimmung verweise sowohl auf Abs. 1 als auch auf Abs. 2. Wäre beabsichtigt, dass Abs. 3 nur gelte, wenn ein Zeitraum die nach Abs. 2 geltende Höchstdauer von 24 Monaten übersteige, bedürfte es lediglich einer Verweisung auf Abs. 2.

Erforderlichkeit der Vorabentscheidung

- 27 Darüber, dass der vom Tullverk (Zollverwaltung) festgesetzte Zeitraum für die Wiederausfuhr nicht ausreiche, um das mit der bewilligten Verwendung verfolgte Ziel – nämlich die Verwendung des Wagens zur Teilnahme am Rennbetrieb innerhalb Europas bis Anfang September 2019 – zu erreichen, besteht kein Streit. Unstreitig ist auch, dass der von der Gesellschaft zur Erreichung dieses Ziels benötigte Gesamtzeitraum unter 24 Monaten liegt und dass kein Täuschungsversuch vorliegt.
- 28 Im Verfahren vor dem Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) geht es um die Frage, welche Voraussetzungen in einem Fall wie dem oben beschriebenen für die Bestimmung und anschließende Verlängerung des

Zeitraums gelten, in dem Waren gemäß Art. 251 des Zollkodex in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können.

- 29 Nach Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex können die Zollbehörden, wenn die bewilligte Verwendung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb des in den Abs. 1 und 2 genannten Zeitraums erreicht werden kann, auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers eine angemessene Verlängerung dieses Zeitraums gewähren. Die Gesellschaft und der Allmänna ombud (Vertreter des öffentlichen Interesses) legen die Vorschrift anders aus als das Tullverk (Zollverwaltung).
- 30 Wie die Gesellschaft und der Allmänna ombud (Vertreter des öffentlichen Interesses) ausführen, kann Art. 251 Abs. 3 des Zollkodex dahin verstanden werden, dass er nur dann gilt, wenn ein Antrag auf Verlängerung des Zeitraums dazu führt, dass der bereits gewährte Zeitraum zusammen mit der gewünschten Verlängerung die in Abs. 2 vorgesehene zeitliche Grenze von 24 Monaten übersteigt. Wird Abs. 3 in diesem Sinne ausgelegt, so gilt das Erfordernis, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen, nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – der bereits gewährte Zeitraum zusammen mit der gewünschten Verlängerung unter 24 Monaten bleibt.
- 31 Das Tullverk (Zollverwaltung) legt Abs. 3 aber anders aus und versteht die Verweisung auf die Abs. 1 und 2 dahin, dass Abs. 3 immer dann gilt, wenn die bewilligte Verwendung nicht innerhalb des bereits gewährten Zeitraums erreicht werden kann. Bei diesem Verständnis der Vorschrift gilt das Erfordernis der außergewöhnlichen Umstände auch, wenn ein bereits gewährter Zeitraum zusammen mit einer beantragten Verlängerung unter 24 Monaten bleibt.
- 32 Nach Auffassung des Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) schließt der Wortlaut von Art. 251 des Zollkodex keine dieser Auslegungen aus. Die Ausführungen des Allmänna ombud (Vertreter des öffentlichen Interesses) zum Regelungszweck hält das Oberste Verwaltungsgericht nicht für ausreichend, um dessen Sinn zu bestimmen. Die Frage scheint vom Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht entschieden worden zu sein, sodass dem Obersten Verwaltungsgericht eine hinreichende Anleitung zur Entscheidung des Rechtsstreits fehlt. Infolgedessen ist es erforderlich, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Frage

- 33 Der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) bittet vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Frage.
- 34 Ist Art. 251 des Zollkodex dahin auszulegen, dass gemäß der Verweisung in Abs. 3 auf die Abs. 1 und 2 das Erfordernis außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Abs. 3 nur gilt, wenn ein bereits gewährter Zeitraum zusammen mit einer beantragten Verlängerung zur Folge hätte, dass die Zeit, während der Waren

insgesamt in der vorübergehenden Verwendung verbleiben, 24 Monate übersteigt? Oder ist dieser Artikel dahin auszulegen, dass das Erfordernis außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Abs. 3 für alle Verlängerungsanträge gilt, d. h. auch dann, wenn der bereits gewährte Zeitraum zusammen mit einer beantragten Verlängerung die in Abs. 2 vorgesehene Frist von 24 Monaten nicht übersteigt?

ARBEITSDOKUMENT